

Grundsatzbeschlüsse des Förderbeirats und Hinweise zur Abwicklung der Fischereiabgabeförderung

(Gliederung nach Förderbereichen, Stand November 2025)

Nachfolgend werden die bis zum Jahr 2014 als separate geführten Dokumente „Grundsatzbeschlüsse des Förderbeirats“ und „Hinweise zur Abwicklung der Fischereiabgabeförderung“, in einem Dokument mit zwei Kapiteln zusammengefasst. Dabei wurden bisher getroffene Regelungen, so weit möglich und sinnvoll, in den Anhang zur Richtlinie übernommen, um die Übersichtlichkeit zu verbessern und eine weitere Fortschreibung zu ermöglichen.

I. Grundsatzbeschlüsse

1. Allgemeines:

➤ Beschluss vom 07.12.2011:

Bei einer absehbaren Kostensteigerung innerhalb der bewilligten Fördermittel, ist zukünftig ein Nachtragsangebot im Vorfeld der Entstehung von Mehrkosten in einem Nachtragsantrag darzustellen und dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen. Nicht bewilligte Mehrkosten sind vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen.

➤ Beschluss vom 15.05.2025

Ehrenamtliche Dienstleistungen, die von bayerischen Vereins- bzw. Verbandsmitgliedern auf Grundlage von Honorarverträgen und vergleichbaren Verträgen erbracht werden, sind nicht über die Fischereiabgaberrichtlinie (FiAbgaR) förderfähig. Dies gilt insbesondere für ehrenamtliche Dienstleistungen, für die Arbeitsstunden- bzw. Wegstreckenentschädigungen nach Nr. 7.3.4, Buchstabe c FiAbgaR gewährt werden können.

Davon abgesehen, können Dienstleistungen, die externe Personen auf Grundlage von Honorarverträgen und vergleichbaren Verträgen erbringen, gefördert werden. Derartige Dienstleistungen sind z. B. Vortrags- und Gutachtertätigkeiten. Der Stundensatz solcher Dienstleistungen soll 100 € nicht überschreiten. Bei darüberhinausgehenden Stundensätzen ist gesondert darzulegen, warum kein günstigerer Anbieter die Dienstleistung erbringen kann.

2. Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes (Anhang II, Nr. 3.2.1)

➤ Beschluss vom 18.11.2020:

- Bei Projekten nach Anhang II, Nr. 3.2.1 sind nach Möglichkeit bereits vorhandene Geräte/Anlagen zu verwenden.
- Geräte/Anlagen, die im Rahmen eines Untersuchungsprojektes angeschafft wurden, sollen nach Möglichkeit auch in anderen (laufenden oder geplanten) Untersuchungsprojekten

verwendet werden. Sie können im Rahmen von Kooperationen auch anderen Einrichtungen (z. B. dem IFI) für Untersuchungsprojekte zur Verfügung gestellt werden.

- Abweichend von Nr. 2.3.5 der Richtlinie können Ausgaben für Reparatur- und Verbrauchsmaterial in Form einer Pauschale (ohne Zahlungsnachweis) abgerechnet werden, die den Umfang von 1 % der gesamten Projektkosten nicht überschreiten darf.

3. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische (Anhang II, Nr. 2):

➤ Beschluss vom 28.07.2005:

Bei Förderanträgen, die mit einer Auflassung bzw. der Reduzierung von Wasserrechten verbunden sind, ist vom Antragsteller dem Förderantrag auch eine entsprechende Verzichtserklärung auf die weitere Ausübung des Wasserrechts beizufügen. In die Vereinbarung mit dem Antragsteller ist dann eine Verpflichtung zu integrieren, dass zusammen mit dem Verwendungsnachweis der behördliche Nachweis über die Auflassung des Rechtes oder deren Reduzierung vorzulegen ist, erst dann kann der Zuschuss ausbezahlt werden.

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Übernahme Beschluss 13.07.2006):

Die beschlossene Checkliste aus dem Jahr 2006 zur Verwendung bei der Prüfung von notwendigen Antragsunterlagen bei lebensraumverbessernden Maßnahmen dient in der jeweiligen Fassung zur Übersicht der jeweiligen Bezirksverbände und der Förderstelle. Sie ist den jeweiligen Förderanträgen beizufügen, die dem Förderbeirat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Ergänzung zu den Beschlüssen 28.07.2005 und 31.07.2009):

Anträge auf Förderung von lebensraumverbessernden Maßnahmen in künstlich angelegten stehenden Gewässern (Baggerseen, etc.) und ablassbaren Angelteichen sind in einer Einzelfallprüfung vom Förderbeirat zu entscheiden.

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Ergänzung zum Beschluss 11.12.2009):

Eine Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Kraftwerken ist ausgeschlossen. Der Gremiumsbeschluss betrifft nicht Maßnahmen nach Ziffer II, Nr. 2 ff. des Anhangs zur FiAbgaR, wie z.B. Beseitigungen von Querverbauungen, Schaffung von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe-, und Rückzugsräume.

➤ Beschluss vom 18.11.2020:

Der betroffene Bezirksfischereiverband entscheidet, ob bei der jeweiligen lebensraumverbessernden Maßnahme eine Informationstafel zweckmäßig ist und vermerkt dies auf dem Antrag. Die förderfähigen Kosten für die Tafel betragen max. 2.000 €, unabhängig von der Höhe der gesamten Projektkosten.

➤ Beschluss vom 17.11.2021:

Die unter Ziffer II, Nr. 2.2 des Anhangs zur FiAbgaR genannten Mindestkriterien, die von jeder Fördermaßnahme erfüllt werden müssen, werden entsprechend der „Empfehlungen und Mindestkriterien des Förderbeirats bei der Förderung von lebensraumverbessernden Maßnahmen aus Mitteln der bayerischen Fischereiabgabe“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet.

4. Arten- und Gewässerschutz (Anhang II, Nr. 3):

➤ Beschluss vom 14.05.2025

Der Vollzug von Ziffer II, Nr. 3.2.3.2, Buchstabe f des Anhangs zur FiAbgaR wird bis auf weiteres nicht umgesetzt. Die BFV sind damit nicht verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig an die Fischdatenbank des LFV zu übermitteln. Trotzdem werden sich die BFV gemeinsam mit ihren Mitgliedsvereinen bemühen, in dieser Zeit möglichst viele der unter Ziffer II, Nr. 3.2.3.2, Buchstabe f des Anhangs zur FiAbgaR aufgeführten Informationen über den LFV der LfL zugänglich zu machen, um die LfL bei der ersten Erprobung der Qualitäts- und Erfolgskontrolle zu unterstützen. Die Erhebung und Übermittlung der Informationen erfolgt freiwillig und ist als Pilotprojekt anzusehen. Dies dient dazu, die Umsetzbarkeit zu prüfen und Erfahrungen zu sammeln, um die Umsetzung im darauffolgenden AHP-Programm fest etablieren zu können. Das weitere Vorgehen wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und eventuell zusätzlicher Beteiligten mit den Betroffenen bis zum 31.12.2026 beschlossen.

5. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands (Anhang II, Nr. 4):

➤ Beschluss vom 18.05.2022:

Der Einsatz von Tragkraftspritzen, Pumpen, Kompressoren o.Ä. zur Bearbeitung von Kiesplätzen nach Sedimenteinträgen ist sinnvoll, sollte nach Möglichkeit aber durch eine Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr umgesetzt werden. Eine eigene Anschaffung und Beantragung zur Förderung, ist i.d.R. nur in Kooperation mehrerer Vereine förderfähig. Die förderfähigen Ausgaben sind dabei auf max. 5.000 € pro Antrag innerhalb von 5 Jahren gedeckelt.

6. Inklusion (Anhang II, Nr. 10):

➤ Beschluss vom 17.11.2021:

Die Förderung von Inklusionsmaßnahmen wird mit sofortiger Wirkung auf 20.000 € pro Förderantrag gedeckelt. Bei der Antragsprüfung sollte auch das Kosten-/Nutzenverhältnis mit einbezogen werden. Anträge mit Gesamtausgaben über 10.000 € bedürfen weiterhin der Zustimmung des Förderbeirats.

II. Hinweise zur Abwicklung der Fischereiabgabeförderung

Diese Hinweise sollen als Arbeitsunterlage für die Förderstelle bzw. als Orientierungshilfe für Fischereiverbände und ggf. auch für Fischereivereine und antragstellende Fischereiberechtigte dienen und einzelne Sachverhalte näher erläutern. Es werden die jeweiligen Förderbereiche und die entsprechenden Stellen in der Richtlinie bzw. im Anhang genannt.

1. Allgemeine Förderhinweise:

1.1 Antragsberechtigt sind nur rechtsfähige Personen und Organisationen.

1.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- Die generelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn in der Fischereiabgaberichtlinie (FiAbgR) entbindet nicht vom Regelfall, eine Maßnahme ordnungsgemäß bei der Förderstelle zu beantragen und erst nach Erhalt der Fördervereinbarung (Anlagen 4, 4a zur FiAbgR) die Maßnahme durchzuführen. Sie lässt lediglich zu, dass eine Maßnahme, die vor Erhalt der Fördervereinbarung, aber nach Eingang des Antrags in der Förderstelle begonnen wurde, nicht automatisch als „nicht förderfähig“ eingestuft werden muss.
- Maßnahmen, die bereits abgewickelt sind, ohne dass vorher ein Antrag bei der Förderstelle eingegangen ist, sind nicht förderfähig.

1.3 Mindestteilnehmerzahl bei Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren, Workshops, etc.

- a) Bei Veranstaltungen, Schulungen, (Anhang II, Nr. 8), soll die Zahl der Teilnehmenden mindestens zehn betragen. Liegen mindestens zehn belegbare Anmeldungen vor, entfällt bei kurzfristigen begründeten Absagen die Förderfähigkeit nicht, sofern mindestens acht Teilnehmende anwesend sind. Organisationspersonal, Referenten und betreuende Personen zählen nicht zu den Teilnehmenden.
- b) Bei Seminaren zur Ausbildung von Jugendbetreuern, die dem Zweck dienen, das erworbene Wissen im Rahmen der Jugendarbeit in der Jugendgruppe einzusetzen (Anhang II, Nr. 9.2), soll die Zahl der Teilnehmenden mindestens sechs Personen betragen. Ein Unterschreiten dieser Zahl führt grundsätzlich zum Entfall der Förderfähigkeit. Organisationspersonal, Referenten und betreuende Personen zählen nicht zu den Teilnehmenden.
- c) Bei Großveranstaltungen wie Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Anhang II, Nr. 9.3) soll die Zahl der Teilnehmenden mindestens 50 % der im Antrag angegebenen Anzahl betragen. Ein Unterschreiten dieser Zahl führt grundsätzlich zum Entfall der Förderfähigkeit. Organisationspersonal, Referenten und betreuende Personen zählen nicht zu den Teilnehmenden.

1.4 Einführung Online-Förderportal

Ab Beginn der Antragsphase für das Haushaltsjahr 2026 hat eine Beantragung der Fördermittel grundsätzlich über das Online-Förderportal der Förderstelle im Landesfischereiverband Bayern e. V. zu erfolgen. Die Beantragung und Abwicklung in Papierform kann grundsätzlich nicht mehr anerkannt werden.

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische (Richtlinie Nr. 7.3.4, Anhang II, Nr. 2):

2.1 Eine im Finanzierungsplan des Antrags ausgewiesene Beteiligung Dritter an diesen Vorhaben ist förderunschädlich, solange ein Eigenanteil des Antragstellers von mind. 5% erbracht wird. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen nach Nr. 2 der ANBest-P zur Änderung der Finanzierung sowie abweichende Regelungen bzgl. der Verwendung der Fischereiabgabemittel als Eigenanteil bei Drittmittelförderungen gemäß II, Nrn. 1 und 3.2.1 des Anhangs zur FiAbgaR.

2.2 Nur solche freiwillige Arbeits- und Sachleistungen, die gem. Ziffer 7.3.4 der FiAbgaR unentgeltlich erbracht werden und in nachstehender Aufstellung enthalten sind, können mit den genannten Werten geltend gemacht werden.

Hinsichtlich des Nachweises von unentgeltlich erbrachten Sachleistungen (Einsatz von Gerätschaften) gelten analoge Bedingungen wie bei den Arbeitsleistungen (siehe Ziffer 7.3.4 der FiAbgaR).

Grundlage der Wertansätze bei Arbeitsleistungen sind die unter Nr. 7.3.4 der FiAbgaR angegebenen Stundensätze für Hilfs- bzw. Facharbeiter. Zur Festsetzung von Sachleistungen (z. B. für Bagger, Mini-Bagger, Radlader, Schlepper, Anhänge-Kipper, LKW-Kipper, Motorsäge, Betonmischer) sind die Wertansätze des örtlichen Maschinenrings zu verwenden. Die Höhe der Wertansätze sind durch den Antragstellenden beim örtlichen Maschinenring anzufragen und bei Antragstellung in Textform nachzuweisen.

Bewertung der Arbeitsleistung:

Hilfsarbeiter (Arbeitsstunde, 60 min) 12,15 €/Std.

Facharbeiter (Arbeitsstunde, 60 min) 21,96 €/Std.

3. Gerätschaften zur Hege der Fischbestände (Anhang II, Nr. 4):

Die Förderung von Gerätschaften zur Hege der Fischbestände in den Vereinsgewässern ist pro Geräteart auf eine Anschaffung in einem Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Brutboxen, soweit der Einsatz für mehrere Gewässer nachgewiesen wird sowie die Anschaffung von max. zwei Transportbehältern.

Für nachfolgend beispielhaft aufgeführte Gerätschaften wird **keine Förderung** gewährt:

- Rasentraktoren, Rasenmäher, Freischneider, Starkstromaggregate,
- Transportanhänger, Einachs-Schlepper etc.
- Schutznetze zur Kormoranabwehr
- Abfischkescher (Ausnahme bei E-Gerät Anodenkescher), Wathosen, Gummistiefel, Fischbehälterbecken, etc.
- Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sowie allgemeine Küchengeräte
- PKW oder anderweitige Fahrzeuge zur Personenbeförderung
- Reparaturkosten

4. Gerätschaften für Lehr- und Lernzwecke (Anhang II, Nr. 5):

Die Förderung von Gerätschaften zur Aus- und Fortbildung ist pro Geräteart auf eine Anschaffung in einem Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

Für nachfolgend beispielhaft aufgeführte Gerätschaften wird **keine Förderung** gewährt:

- Computer sowie Software
Ausnahme: Auf Bezirks- bzw. Landesverbandsebene je zwei Laptops/PC für mind. fünf Jahre als Steuerelement für „Beamervorträge“ (sind ggf. auch an Vereine auszuleihen)
- Kopier-, Telefaxgeräte, Fernsehgeräte etc.
- Allgemeine Küchengeräte, Räucherofen, Grätenschneider etc. Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen
- Reparaturkosten

5. Öffentlichkeitsarbeit (Anhang II, Nr. 7):

Aufwandsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausstellungen für die Standbetreuung anfallen, können für ehrenamtliche oder externe Kräfte mit einem Satz von 60 €/Tag bei einer nachweislichen Mitwirkung von mindestens 6 Stunden vergütet werden. Fahrtkostenersatz kann bei derartigen Maßnahmen nur nach den Bedingungen des bayerischen Reisekostenrechtes

gewährt werden. Eine Kilometer- /Wegstreckenentschädigungspauschale beinhaltet Kraftstoff, Verschleiß sowie Versicherung. Diese Kosten können im Rahmen der Pauschale nicht zusätzlich gefördert werden.

Auf Bezirks- und Landesebene: Im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie Messen, etc. ist die Anschaffung von maximal einem Pavillon mit notwendigem Zubehör förderfähig.

Laufende Kosten, z. B. Miet-/Leasing-/Betriebskosten, die sich nicht auf eine zeitlich begrenzte Fördermaßnahme beziehen (z. B. Jugendzeltlager, Messestand, u. ä.), sondern dauerhaft anfallen, sind nicht förderfähig, außer es ist in der FiAbgaR inkl. Anhang explizit anders festgelegt (z. B. Ziffer 7.1.2 FiAbgaR).

6. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel (Anhang II, Nr. 8):

- Um einen Überblick über den Bedarf im Lehrgangswesen zu bekommen und ggf. auch koordinierend tätig sein zu können, sollten die BFV im Herbst jedes Jahres ihre Mitgliedsvereine zu der für das kommende Jahr eingeplanten Zahl von Lehrgangsanwärtern in den verschiedenen Kursen abfragen und die entsprechenden Förderanträge (Anzahl der vorgesehenen Personen je Lehrgang) entgegennehmen.
- Die BFV leiten die Anträge ihrer Mitgliedsvereine dann rechtzeitig an die Förderstelle weiter; sie können solche Anträge auch in Sammelanträgen zusammenfassen und der Förderstelle vorlegen, die dann entsprechende Fördervereinbarungen mit den entsendenden Vereinen schließt.
- Zur Beantragung der Förderung von Lehrgangskosten reicht es aus, wenn die Anzahl der geplanten Lehrgangsteilnehmer je Kurs genannt werden; im Verwendungsnachweis jedoch sind die Vereinsmitglieder namentlich zu benennen, die am jeweiligen Lehrgang teilgenommen haben.
- Nach Lehrgangsbesuch legen die entsendenden Organisationen die Belege bei der Förderstelle vor (gesammelte Weiterleitung über BFV möglich), die dann nach Verwendungsnachweisprüfung die Zuwendung direkt an die Antragsteller ausbezahlt.
- **Förderfähig** sind nur die Teilnahmegebühr sowie Lehr- und Lernmaterialien für fischereispezifische Lehrgänge und Seminare wie Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse und die Teilnahme am Grundlagenseminar Jugendarbeit der Bayerischen Fischerjugend, etc.

Mehrtägige Seminare sind vollumfänglich zu absolvieren.

- **Nicht förderfähig** sind z. B. Seminare- und Fortbildungsveranstaltungen, die allgemeinbildenden Charakter aufweisen oder Ausbildungskurse über Vereinsrecht, Versicherungsrecht, Steuerrecht und andere, Vereinsanliegen betreffende Lehrgänge.

7. Jugendförderung (Anhang II, Nr. 9):

Für nachstehende, beispielhaft aufgeführte Anschaffungen oder Aktionen kann **keine Förderung** gewährt werden:

- Transportanhänger
- Tische, Stühle, Kochgeräte, Gefriertruhen usw. im Zusammenhang mit der Anschaffung/Durchführung von Zelten/Zeltlagern;
- Zelte sind nur förderfähig, wenn es sich um transportable und schwer entflammbare Unterkunftszelte handelt. Dazu ist nur notwendiges Zubehör förderfähig, wie etwa Verspannungen, Zeltboden, Vorzelt etc.
- Abzeichen (z. B. für Jugendfischertage), T-Shirts, Mützen, College-Mappen, etc.
- Feldgottesdienste bei Zeltlagern
- Veranstaltungen mit Turniercharakter oder Wettkämpfe
- Pavillons für Zeltlager oder zur Öffentlichkeitsarbeit